

VEREINSSTATUTEN - GRASSROOT

NAME UND SITZ

Unter dem Namen „GRASSROOT“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde 4500 Solothurn, Schweiz. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

ZIEL UND ZWECK

Der Verein bezweckt die Förderung von Künstlern und Schaffenden im Bereich Bitcoin, eine künstlerische Aufklärung und Bildung von Finanzen und Geld im Allgemeinen.

Bekräftigt wird die Ausrichtung des Vereins durch die Vernetzung von Individuen, Förderung von Kunstprojekten jeglicher Art durch die Stärkung einer Gemeinschaft auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Verein wahrt dabei die Eigenmächtigkeit jedes Einzelnen und ergreift angemessene Maßnahmen um diese zu fördern, die kulturelle Vielfalt zu erhalten und finanzielle Bildung bereitzustellen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie gemeinschaftliche Zwecke.

AKTIVITÄTEN

1. Vernetzung und Förderung und Unterstützung von Individuen
2. Unentgeltliche Weitergabe von Bildungsgeboten.
3. Spenden und Zuwendungen aller Art
4. Bereitstellung einer Plattform zur Präsentation von Kunst jeglicher Form

MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können natürliche, sowie juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und unterstützen. Die Mitgliedschaft beginnt automatisch mit der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags und erlischt nach einem Jahr automatisch, falls nicht durch eine erneute Zahlung verlängert wird.

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es ein qualifiziertes Mehr von 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten oder ausgeschlossen worden sind, haben kein Recht auf Vermögensanteile des Vereins. Der Verein hat keine Verpflichtung, dem Mitglied bereits bezahlte Beiträge oder Zuwendungen zurückzuerstatten.

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am 21. Tag eines neuen Kalenderjahres statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine Einladung erfolgt auf elektrisch verschlüsseltem Weg .
2. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollte weder der erste, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliedsversammlung gewählt.
4. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 1/4 der abgegeben gültigen Stimmen.
6. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

DER VORSTAND

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Außen. Er erlässt Reglement. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

FINANZEN

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen durch Mitgliedsbeiträgen, Erträgen, Spenden, Zuwendungen, Sponsorenbeiträgen, Veranstaltungsgebühren, Ausstellungen, Vermächtnissen und allen anderen gesetzlich zulässigen Quellen.

Der Verein wird auf eine Weise geführt, dass Mittel erhalten, verwaltet und eingesetzt werden können.

Kein Teil des Vermögens des Vereins darf für den persönlichen Nutzen seiner Mitglieder, früherer oder bestehender Organe oder Dritter verwendet oder an diese ausgeschüttet werden.

Der Verein kann aber uneingeschränkt Mitglieder einstellen oder Dienstleister beauftragen und diesen eine angemessene Vergütung ausrichten, einschließlich Vorstandsmitglieder und andere Organe oder Mitglieder, die einen wertvollen Beitrag im Sinne des Vereinszwecks leisten, der nicht durch die Pflichten der Funktionen innerhalb des Verein begründet ist.

ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/ in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes

HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein ist nicht haftbar für die Handlungen seiner Mitglieder

Verzichtserklärung der Mitglieder:

Mit dem Beitritt zum Verein erklärt jedes Mitglied, dass es für Folgen seiner Handlungen (auch im Auftrag des Vereins oder im allgemeinen Sinne des Vereinszwecks) selbst verantwortlich ist. Jedes Mitglied ist einverstanden, dass der Verein keinerlei Haftung für Handlungen der Mitglieder übernimmt.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation in der Schweiz, Österreich oder Deutschland, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die auflösende Versammlung entscheidet per den Destinatär die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 21.01.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.



Präsident - Kanuto



Protokollführer - Luna